

# RS Vwgh 2001/9/19 2001/16/0275

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 19.09.2001

## Index

001 Verwaltungsrecht allgemein

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

## Norm

BAO §183 Abs1;

BAO §280;

VwRallg;

## Rechtssatz

Selbstverständlicher Grundsatz eines geordneten Verwaltungsverfahrens ist es, dass sich die Behörde mit einem Vorbringen, das bis zur Bekanntgabe des Bescheides bei dieser einlangt, auseinanderzusetzen hat (Hinweis E 2.2.2000, 97/13/0187). Darauf, ob dieses Vorbringen vor oder nach einer behördlich gesetzten Frist für eine Anfragebeantwortung eingebbracht wird, kommt es in Ermangelung konkreter Präklusionsvorschriften in keiner Weise an.

## Schlagworte

Rechtsgrundsätze Fristen VwRallg6/5

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2001:2001160275.X01

## Im RIS seit

31.01.2002

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)